

meinen Grundsätze über die Ausschreibung von Anlagen dieser und ähnlicher Art Rücksicht zu nehmen. Man hat deshalb beantragt, die Citate aus der Städte- und Landgemeindeordnung wegzulassen, womit sich auch die königl. Commissare einverstanden erklärt haben. Ich gestehe, daß ich nicht im Stande bin, sofort die Folgen des jetzt gestellten Amendements zu übersehen, wenn es angenommen werden sollte, und muß dem königl. Commissar anheim stellen, in wiefern er gemeint ist, sich über diesen Antrag zu erklären.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß hier immer eine Lücke bleibt, weil der Grundsatz der Landgemeindeordnung auf solche Gemeinden, welche mit Rittergütern zusammen sind, nicht anwendbar ist. Man müßte immer sagen, in welcher Art die Rittergutsbesitzer vertreten sein sollen.

Königl. Commissar D. Merbach: Man hat Seiten der Regierung mit gutem Bedacht eine specielle Bestimmung hierüber nicht aufgestellt. Der Antrag des Grafen Hohenthal scheint wieder einen neuen Repartitionsfuß mehr hervorzurufen, als ohnedies schon bei den verschiedenen oneribus der Fall ist. Bisher und seit 1772 ist man damit ausgekommen, daß man an jedem Orte, wo es zu Gemeindeanlagen gekommen ist, sie erhoben hat, wie Ortsgewohnheit und Herkommen oder Einverständnis mit sich brachte. Die Regierung hat sich wenig in die Erhebung der Armenanlagen, vorzüglich auf dem Lande nicht zu mischen gehabt. Die Hrn. Rittergutsbesitzer haben sich gewöhnlich mit ihren Gemeinden verständigt, so ist die Sache gegangen, ohne daß etwa zahlreiche Differenzen sich herausgestellt hätten, und so hat man auch bei Abfassung des Gesetzes wirklich geglaubt, es würde sich in Rücksicht auf die Bestimmung der beiden allgemeinen Sätze, welche über die Gemeindeanlagen disponiren, von selbst finden, ohne daß es einer neuen positiven allgemeinen Vorschrift über die Repartition bedürfe. Ich gestehe, ich bin nicht im Stande, in dem Augenblick sogleich eine kategorische Erklärung zu geben, ob der Modus, wie er vorgeschlagen ist, im Allgemeinen anzuerkennen sei? und es ist dies ein Gegenstand, wobei ich den Antrag stellen möchte, daß das Amendement der geehrten Deputation überwiesen würde, um sich mit dem königl. Commissar zuvor noch besonders darüber zu berathen.

Graf Hohenthal (Püchau): Es haben viele freie Vereinigungen zwischen den Rittergutsbesitzern und den Gemeinden stattgefunden und sie sind auch durch mein Amendement nicht ausgeschlossen, aber für den Fall, daß eine solche freie Vereinigung nicht stattfindet, wünsche ich eine Bestimmung in dem Gesetze, weil ich nicht der Willkür der Kreisdirection ausgesetzt sein will.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich will dem nicht entgegen treten; aber ich gestehe, daß ich nicht darauf gefaßt bin, ob man Seiten der Regierung zu diesem Amendement als einer allgemeinen gesetzlichen Disposition Ja sagen könnte. Da-

her stelle ich nochmals den Antrag, daß die Kammer auf den von mir angedeuteten Weg eingehen möchte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Herr königl. Commissar hat mir das Wort aus dem Munde genommen; denn auch ich war im Begriffe vorzuschlagen, daß die Deputation ermächtigt werde, das Amendement in nähere Erwägung zu ziehen und in nächster Sitzung uns darüber zu berichten. So viel steht nämlich auch bei mir fest, daß die S. in ihrer allgemeinen Fassung Anstoß finden müsse. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn nach der Landgemeindeordnung die Auffindung des Beitragsmaßstabes bloß in die Hand des Gemeinderathes oder der Behörde gelegt werden soll, die Rittergutsbesitzer sehr benachtheiligt werden können. Aufhältlich wird übrigens die Sache nicht sein und da es ziemlich entschieden sein dürfte, daß wir heute unsern Berathungsgegenstand nicht zu Ende bringen, so hat die Deputation vollauf Zeit, das Amendement zu berathen, um vielleicht morgen mit einem Vorschlage hervorzutreten, von dem ich wünsche, daß er die Inconvenienz zu beseitigen geeignet sei, die bei der so unbestimmten und allgemein gehaltenen Fassung des Gesetzes sich zu Tage legt.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will mich diesem Vorschlage fügen und trage nicht auf Abstimmung über mein Amendement an, wenn es die Deputation in Erwägung ziehen will. Ich will nur hinzufügen, daß, wenn auch jetzt nicht große Differenzen entstanden sind, doch in Zukunft sie entstehen können, wenn etwa eine größere Verarmung eintreten sollte und daß in dieser Beziehung mein Amendement wichtig ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube wohl, daß das Amendement Ihnen Allen bekannt sein wird.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will den Antrag nochmals vorlesen, er lautet: „Wo eximirte Grundstücke mit Vasallenstädten und Landgemeindebezirken einen Heimathsbezirk bilden, werden die außerordentlichen Anlagen zur Hälfte nach Kopfsahl, zur Hälfte nach dem unterm Pflug getriebenen Grundstücken aufgebracht.“

Präsident v. Gersdorf: Das ist allerdings eine etwas abgeänderte Fassung, ich setze aber voraus, daß die Kammer das Amendement auch in dieser Fassung als unterstützt betrachtet. Nach dem Antrage des Hrn. königl. Commissars würde ich nun zu fragen haben: Ob die Kammer gemeint sei, den Antrag anzunehmen und das Amendement zur nähern Berathung in der Art der Deputation zu übertragen, daß diese uns ihr Gutachten sobald möglich, vielleicht in morgender Sitzung vorlege? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Unterdessen würden die Fragen über das Deputationsgutachten, es sind deren drei, ausgelegt werden mögen und wir würden zu S. 22 überzugehen haben.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich will nur bemerken, daß es nicht thunlich sein wird, schon morgen Bericht hier-